

worden ist. Wo aber eine Schuld ist, da ist auch eine Veranlassung zu einer Untersuchung, und es ist deshalb in dem vorliegenden Falle außer Zweifel, daß gegründete Veranlassung und hinreichender Thatbestand zur Anstellung einer Untersuchung vorhanden ist. Man sagt weiter, um einen ständischen Beschluß in dieser Angelegenheit zu verhindern: Die Stände könnten sich kein größeres Recht anmaßen, als die Regierung habe. Man will mit andern Worten sagen, die Stände dürften sich gar nicht in diese Angelegenheit mischen. Ich kann mit dieser Meinung nicht übereinstimmen. Wir haben in unserer Criminalrechtspflege allerdings zur Zeit einen öffentlichen Ankläger noch nicht, der den Richter im Namen des öffentlichen Wohles und des Staates auffordert, die Gerechtigkeit zu executiren. Deshalb hat zur Zeit noch jeder Einzelne das volle Recht, den Richter zur Erörterung, Untersuchung und Bestrafung von Handlungen anzurufen, die sich mehr oder weniger zweifellos als Vergehungen darstellen. Wenn aber feststeht, daß jeder Einzelne aus dem Volke dieses Recht hat, so kann darüber, daß der Ständeversammlung und der zweiten Kammer dieses Recht zustehen müsse, ein Zweifel nicht obwalten. Im Uebrigen hat es diese Untersuchung nicht mit der höchsten Instanz, mit der Regierung zu thun, sondern nur mit ihren Commis, mit ihren Subalternen, die eben so verantwortlich sind für ihre Handlungen und Unterlassungen, als die höchsten Regierungsbeamten, die Minister. Man hat ferner gesagt, wir könnten das Gericht nicht zwingen, wenn es nicht aus eigenem und freiem Antriebe eine Untersuchung anstelle, was es zur Zeit noch nicht gethan habe, und die Ständeversammlung könnte sich in die Angelegenheit nicht mischen, ohne die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung zu gefährden und eine Cabinetsjustiz zu üben. Ich theile diese Ueberzeugung nicht; denn es ist durchaus nicht erlaubt, daß der Richter, wenn eine gegründete Veranlassung zur Untersuchung da ist, und daß diese da sei, glaube ich nachgewiesen zu haben, der Nothwendigkeit ihrer Veranstellung so ohne weiteres sich entziehe. Dafür sind auch in unserer Verfassungsurkunde Rechtsmittel vorgeschrieben. Es würde nichts weiter nöthig sein, als daß wir die oberste Verwaltungsbehörde anriefen, und zwar dies um so mehr, da sie selbst erklärt hat, daß sie einer Untersuchung nichts in den Weg legen werde. Man hat gesagt: Eine Untersuchung sei nicht anzurathen, weil es unpolitisch sei und eine fortdauernde Aufregung unterhalten werde. Auch gegen diese Ansicht muß ich mich aufs bestimmteste erklären. Ich sage vielmehr, die Aufregung wird nicht eher aufhören, als bis der Gerechtigkeit volle Genüge geschieht. Es ist ferner gesagt worden, es komme bei Beurtheilung der Handlungsweise der Offiziere auf das Dienstreglement an, und es sei durch disciplinarische Erörterungen vollkommen dargethan, daß Bollborn und Süßmilch reglementsmäßig gehandelt hätten. Ich habe nichts dagegen, daß die Offiziere reglementsmäßig gehandelt hätten, allein ich erkenne das Reglement als kein Gesetz an, wonach sich außer dem Militair noch Jemand anders oder die Stände richten hätten. Das Dienstreglement ist eine Instruction, welche ohne Vorwissen der Stände gegeben, die nicht in der Ge-

sessammlung publicirt worden ist, und also können auch die Stände nicht daran gebunden sein. Zur Gültigkeit des Gesetzes gehört, daß es im Gesetz- und Verordnungsblatte aufgenommen sei; dies ist mit dem Dienstreglement nicht geschehen, mithin kann auch die Bezugnahme auf dieses Reglement durchaus nicht stattfinden. Man hat behauptet, das Gutachten der Minorität sei unausführbar. Ich bin der Nothwendigkeit, diese Behauptung zu widerlegen, überhoben, und zwar aus dem Grunde, weil der Beweis davon nicht geführt worden ist. Es ist ferner gesagt worden, die Ständekammer sei kein Rechtscollegium, und von der Regierungsbank ist hinzugefügt worden, es würde ihr schwer werden, Recht zu finden. Ich muß bekennen, meine Herren, daß ich zu unserer Rechtskenntniß, zu unsern Rechtsgefühle ein höheres Vertrauen hege, als die Regierung in diesem Falle zu hegen scheint. Wir brauchen kein Rechtscollegium zu sein, um zu entscheiden, ob eine Untersuchung stattfinden oder cessiren soll. Ueberhaupt gehört ja gar nicht so große Gelehrsamkeit dazu, Recht zu finden. Wie würde denn der Staat überhaupt bestehen können, wenn nur die Rechtsgelehrten, die Advocaten und Richter das Recht finden könnten? Denn wenn dies der Fall wäre, so müßte der Staat aufhören. Der Staat besteht in etwas Anderm nicht, als in dem gesunden Rechtsgefühle der Nation, welche instinctartig auffindet, was Rechtens ist, und die Gelehrsamkeit thut weiter nichts, als daß sie dasjenige, was der Instinct auffindet, gewissermaßen erläutert und in logisch geordneten Deductionen und Sätzen ausspricht. Es ist auch wohl nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Lage des Militairs eine höchst critische gewesen, gesagt worden, eine solche Sache, wie die vorliegende, ließe sich leichter in der Stube beurtheilen, als an Ort und Stelle. Meine Herren, auch diese Ansicht kann ich nicht theilen; es liegt darin ein Vorwurf für einen ehrenhaften Soldaten. Es soll damit gesagt werden, daß das Militair von den Umständen überrascht worden sei, daß diese in vorliegendem Falle so beschaffen gewesen, daß man es den Offizieren zu Gute halten müsse, wenn sie den Kopf verloren haben. Nun frage ich Sie, meine Herren, wozu ist das Militair überhaupt da, ist es zu etwas Anderm da, als zu außerordentlichen Vorfällen? Wir haben seit 1815 keinen Krieg gehabt, und wenn wir seit dieser Zeit Millionen für unser Heer ausgegeben haben, so ist es in der Absicht geschehen, daß die Soldaten, wenn endlich einmal eine Verlegenheit vorkommt, sich mit guter Manier zu helfen wissen. Nun frage ich Sie, wie hat man sich denn geholfen? Man sagt, weil 30, 40, 50, und nach Befinden noch mehr Gassenjungen mit Steinen nach den Soldaten geworfen haben, so haben sie — ein wohlbewaffnetes, organisirtes und disciplinirtes Bataillon einer Truppengattung, die sonst hochgeachtet ist — sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, auf Alle, die versammelt gewesen sind, ohne Unterschied loszuschießen. Nun dieses Bekenntniß von Leuten, welche wohl exercirt, in der Militairacademie gebildet, die in Schlachten gewesen sind, ist mir unbegreiflich. Vergleiche ich damit, wie ein ruhiger, gewöhnlicher Staatsbürger sich benehmen würde, wenn er mit Steinen geworfen wird, so muß ich bekennen, daß